

CarCare.

Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Schäden passieren. Deshalb sind Sie und Ihr Fahrzeug bei Hyundai All Inclusive dank einer Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie CarCare bestmöglich geschützt.

Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die Haftpflichtversicherung ist die im Strassenverkehrsrecht gesetzlich vorgeschriebene Versicherung, welche den Betrieb des Fahrzeugs auf der Strasse ermöglicht. Versichert sind Personen- und/oder Sachschäden an Dritten, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeugs (inkl. von diesem gezogener Anhänger oder geschleppter Fahrzeuge) verursacht werden, unabhängig davon, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug gelenkt hat. Verursacht das versicherte Fahrzeug einen Schaden an einem anderen Fahrzeug, das dem gleichen Halter gehört, so ist dieses Ereignis sowie das Betriebsareal des Vertragsnehmers versichert. Ebenfalls miteingeschlossen ist der passive Rechtsschutz, welcher die Abwehr unbegründeter Ansprüche deckt. Massgebend sind die AVB's sowie die direkten Vereinbarungen zwischen Arval und der Versicherungsgesellschaft.

Versicherte Ereignisse

- Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden
- Versicherungssumme: CHF 100 000 000.-
- Abwehr von unberechtigten Ansprüchen Dritter

Selbstbehalt

- CHF 0.-

Die Versicherungssumme bei durch Feuer, Explosion oder Kernenergie verursachten Schäden ist beschränkt auf CHF 10 000 000.-. Nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind Schäden am eigenen Fahrzeug sowie Fahrten ohne rechtmässige Bewilligung, z. B. ohne Führerausweis und in den Ländern, die im internationalen Versicherungsausweis nicht aufgeführt sind.

Grobfahrlässigkeitsschutz

Die Versicherungsgesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das gesetzliche Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, in denen der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand, unter Drogen Einfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat, bei Diebstahl, wenn dieser auf eine grobfahrlässige Handlung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündungsschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperrung und dergleichen), und wenn das versicherte Ereignis auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

Bonusverlust/Prämienerhöhung

Im Falle einer Erhöhung der Kosten (Versicherungsprämie der Haftpflichtversicherung, Steuern, Abgaben etc.) ist Hyundai All Inclusive berechtigt, die Vergütung entsprechend zu erhöhen.

Insassen-Unfallversicherung (optional)

Versichert sind Unfälle aller Fahrzeuginsassen inkl. Haustiere bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr. Versichert ist darüber hinaus jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet. Die Unfallversicherung erbringt Leistungen vorgängig, unabhängig von der Schuldfrage des Schadenereignisses.

Versicherte Leistungen

- Todesfall: CHF 100 000.-
- Invalidität: CHF 100 000.-
- Taggeld: nicht versichert
- Heilungskosten: versichert / 5 Jahre

Dienstleistung CarCare.

Dienstleistung CarCare.

Anstelle des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft, stellt Hyundai All Inclusive die Dienstleistung CarCare zur Verfügung. Das bedeutet, dass Schäden am Fahrzeug und am mit dem Fahrzeug zusammen bezogenen Zubehör (ersichtlich in der Kaufrechnung des Fahrzeugs), welche gegen den Willen des Vertragsnehmers direkt durch die nachfolgend genannten Sachverhalte entstehen, von Hyundai All Inclusive als der Eigentümerin des Fahrzeugs getragen werden. Bei einem Schadenereignis trägt Hyundai All Inclusive zudem folgende Kosten:

- Das Bergen und Abschleppen bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt
- Schäden am Fahrzeug durch Hilfeleistung an Verunfallte. Massgebend ist die Vereinbarung mit Hyundai All Inclusive über die Dienstleistung

Kollision.

Als Kollision gilt ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, wie z. B. Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz oder Einsinken des Fahrzeugs. Beschädigungen des Fahrzeugs, die sonst im Rahmen der Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Schäden durch Kollision. Beispiele: Schäden an der Ladekante des Kofferraums durch Beladen, Schäden durch herumfliegende lose Teile im Fahrzeuginnenraum oder Schäden auf Ladeflächen.

Durch CarCare übernommene Ereignisse

- Anprall
- Zusammenstoss
- Umkippen
- Absturz
- Einsinken

Kostenbeteiligung Kunde

- CHF 500.-

Kollision mit Tieren/Tierbisse

Schäden durch Tierbisse an Kabeln, Schläuchen und Leitungen (inkl. Folgeschäden am Fahrzeug) sowie Schäden durch Kollision mit Tieren aller Art. Schäden infolge von Ausweichmanövern gelten nicht als Schäden durch Kollision mit Tieren.

Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden am Fahrzeug, wenn diese durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder oder Personen in der Schweiz oder im Ausland verursacht wurden. Maximal zwei Ereignisse pro Jahr.

Glasbruch

Alle Schäden an den am Fahrzeugäusseren befindlichen Scheiben sowie an den Frontscheinwerfern (ausgeschlossen Spiegelgläser oder Glasbruch infolge Kollision).

Feuer

Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Kabelbrand, Kurzschlusschäden an der Verkabelung inkl. Folgeschäden am Fahrzeug, z. B. durch Löschkaktionen. Ausgenommen ist Brand infolge eines Herstellerfehlers während der Garantiezeit. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden (z. B. durch glimmende Zigarettenasche oder Kohlestücke).

Elementarschäden

Alle Schäden durch Naturgewalt wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (ab Windstärke 8), Hagel, Lawine, Schneedruck, Schneerutsch (von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen bzw. Dachlawinen), Felssturz/Steinschlag, Muren, Erdbeben, Erdfall. Schäden durch abstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon sowie Untergang des Fahrzeugs bei Schiffstransporten.

Böswillige Beschädigung

Schäden durch Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zerstechen der Reifen oder des Cabriolet-Verdecks, Abbrechen der Antenne, der Scheibenwischerarme oder der Rückspiegel. Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank sowie Besprühen oder Bemalen des Lacks.

Diebstahl

Schäden durch vollendeten oder versuchten Diebstahl, Raub oder Entwendung des Fahrzeugs zum Gebrauch inkl. Folgekosten am Fahrzeug, Entwendung der Fahrzeugschlüssel sowie bei erzwungener Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung. Ausgeschlossen sind Schäden durch Veruntreuung (Aneignung des Fahrzeugs durch eine Person, welcher es in befugter Weise anvertraut wurde, z. B. Arbeitnehmer, Familien oder Haushaltsangehörige).

Durch CarCare übernommene Ereignisse

- Kollision mit Tieren/Tierbisse
- Elementarschäden
- Glasbruch
- Feuer
- Schäden am parkierten Fahrzeug
(zwei Ereignisse pro Jahr/Schadenhöhe unbegrenzt)
- Böswillige Beschädigung
- Diebstahl

Kostenbeteiligung Kunde (fix)

- CHF 0.-
Bei Parkscha­den nur, wenn anerkannt durch den Schadenexperten
-

Durch CarCare ausgeschlossene Schäden.

Schäden durch den Betrieb (Betriebsschäden), insbesondere Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkung oder aufgrund eines inneren Defektes (z. B. Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten, Bedienungsfehler, Materialfehler oder Materialermüdung, Abnutzung, Überbeanspruchung, Ausfall von elektrischen oder elektronischen Bauteilen).

Schäden durch das Ladegut, sofern diese nicht in Zusammenhang mit einer Kollision stehen, deren Schaden Hyundai All Inclusive zu tragen hat.

Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung durch den Vertragsnehmer bzw. dessen Organe oder Hilfspersonen. Bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge etc.) verursachte Schäden.

Schäden durch Diebstahl, Raub, Entziehung oder Entwendung zum Gebrauch des Fahrzeugs, wenn dieses parkiert und nicht abgeschlossen war oder den Vertragsnehmer, seine Organe oder seine Hilfspersonen sonst ein Mitverschulden trifft.

Schäden durch Zerkratzen der Lackierung oder Beschädigung durch Zierkleber hat in jedem Fall der Vertragsnehmer zu tragen.

Bei vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu, beim Führen des Fahrzeugs durch eine Person, die den gesetzlich erforderlichen Ausweis nicht besitzt oder die entsprechenden Auflagen nicht erfüllt sowie beim Führen des Fahrzeugs im angetrunkenen oder sonst fahrunfähigen Zustand verursachte Schäden.

Möchten Sie mehr erfahren?

astara@arval.ch
T +41 41 748 07 70